

HEYDER + PARTNER

S T A D T L A D E N B U R G

G E B Ü H R E N K A L K U L A T I O N

G E T R E N N T E A B W A S S E R G E B Ü H R

W I R T S C H A F T S J A H R 2 0 1 9 - 2 0 2 1

S T A N D 2 2 . N O V E M B E R 2 0 1 8



Ihr kompetenter Partner in kommunalen Fragen

HEYDER + PARTNER

GESELLSCHAFT FÜR KOMMUNALBERATUNG MBH

KONRAD - ADENAUER - STRAÙE 11

TEL.: 07071 / 9795-0 FAX: 07071 / 9795-55

www.heyder-partner.de

info@heyder-partner.de



Ihr kompetenter Partner in kommunalen Fragen

Inhaltsverzeichnis

1. Rechtsgrundlagen	1
2. Gebührenmaßstab	2
2.1 Gebührenmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung.....	2
2.2 Gebührenmaßstab für die Niederschlagswasserbeseitigung.....	2
3. Kostenseite	4
3.1 Allgemeines	4
3.2 Kalkulatorische Abschreibungen	4
3.3 Kalkulatorische Verzinsung.....	5
3.4 Kostenaufteilung auf Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung.....	5
3.4.1 Kostenträgerrechnung	5
3.4.2 Kostensplittung	7
4. Kalkulationszeitraum	9
5. Formelle Voraussetzung für den Gebührenbeschluss	10
6. Kalkulationsgrundlagen	11

Anlagenverzeichnis

Anlage 1.1: Gebührensatz für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung.....	1
Anlage 1.2: Gebührensatz für die Niederschlagswasserbeseitigung	2
Anlage 1.3: Straßenentwässerungskostenanteil.....	3
Anlage 2: Ermittlung des gebührenfähigen Aufwands 2019	4
Anlage 3: Ermittlung des gebührenfähigen Aufwands 2020	8
Anlage 4: Ermittlung des gebührenfähigen Aufwands 2021	12
Anlage 5: Verwendete Verteilerschlüssel	16
Anlage 6: Verrechnung der Über-/Unterdeckungen der Vorjahre	17

1. Rechtsgrundlagen

Nach § 13 Abs. 1 KAG können die Städte und Gemeinden für die Benutzung ihrer öffentlichen Einrichtungen Benutzungsgebühren erheben. Diese Gebühren dürfen höchstens so bemessen werden, dass die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten der Einrichtung gedeckt sind, § 14 Abs. 1 KAG.

Zu diesen Kosten gehören neben den Personal- und Sachkosten für den laufenden Betrieb auch die angemessene Verzinsung des Anlagekapitals und angemessene Abschreibungen, § 14 Abs. 3 KAG.

Nach § 17 Abs. 1 KAG können durch Satzung für die Abwasserbeseitigung hergestellte künstliche Gewässer, auch wenn das eingeleitete Abwasser nur dem natürlichen Wasserkreislauf überlassen wird, und Anlagen zur Ableitung von Grund- und Drainagewasser, wenn dadurch die öffentlichen Abwasseranlagen entlastet werden, zum Bestandteil der öffentlichen Einrichtung Abwasserbeseitigung bestimmt werden.

Nach § 17 Abs. 2 KAG gehören zu den Kosten nach § 14 Abs. 1 Satz 1 KAG auch Investitionszuschüsse an Dritte für Maßnahmen der Regenwasserbewirtschaftung, wenn dadurch die Investitionskosten für die öffentliche Abwasserbeseitigung vermindert werden. Die Investitionszuschüsse sind entsprechend dem Anlagekapital angemessen zu verzinsen und abzuschreiben.

Die anteiligen Kosten, die auf die Entwässerung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen entfallen, bleiben bei den Kosten nach § 14 Abs. 1 Satz 1 KAG außer Betracht.

2. Gebührenmaßstab

2.1 Gebührenmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung

Bei der Schmutzwasserbeseitigung wird der Frischwassermaßstab angesetzt, da die Menge des Frischwassers, die einem an die öffentliche Abwasserbeseitigung angeschlossenen Grundstück zugeführt wird, typischerweise weitgehend der in die Kanalisation eingeleiteten Abwassermenge entspricht.

2.2 Gebührenmaßstab für die Niederschlagswasserbeseitigung

Nach allgemeiner Ansicht dürfen Benutzungsgebühren nicht nur nach dem konkret nachgewiesenen Umfang der jeweiligen Inanspruchnahme der öffentlichen Leistung (Wirklichkeitsmaßstab), sondern auch nach einem Wahrscheinlichkeitsmaßstab bemessen werden. Die Rechtfertigung für die Verwendung eines solchen pauschalierenden Maßstabs ergibt sich aus der Notwendigkeit eines praktikablen, wenig kostenaufwendigen und damit auch den Gebührenzahlern zugute kommenden Erhebungsverfahrens.¹

Der Wahrscheinlichkeitsmaßstab darf aber nicht offensichtlich ungeeignet sein, d.h. er muss Umständen oder Verhältnissen entnommen worden sein, die mit der Art der Benutzung in Zusammenhang stehen, und auf eine Berechnungsgrundlage zurückgreifen, die für die Regel in etwa zutreffende Rückschlüsse auf das tatsächliche Maß der Benutzung zulässt.²

Anders als bei der Bemessung der Schmutzwassergebühren kann daher beim Regenwasser keine Relation zwischen Frischwasserverbrauch und eingeleitetem Niederschlagswasser hergestellt werden.³

Die anzusetzende Menge des abgeleiteten Niederschlagswassers wird vielmehr bestimmt durch die Größe der bebauten und versiegelten Grundstücksflächen, die sich nach der Kubatur der Baukörper und dem Vorhandensein weiterer befestigter Flächen

¹ BVerwG, Beschluss vom 28.03.1995, aaO

² VGH B-W., Beschluss vom 26.06.2000 – 2 S 132/00, VBIBW 2001, 21

³ ebenso OVG NRW, Urteil vom 18.12.2007 – 9 A 3648/04, KStZ 2008, 74; Hess. VGH, Urteil vom 02.09.2009 – 5 A 631/08, KStZ 2009, 235

Stadt Ladenburg

– wie etwa Stellplätze, Terrassen – bestimmt, sofern dieses Niederschlagswasser direkt oder indirekt in die öffentliche Einrichtung eingeleitet wird.

Eine Ermittlung der durchschnittlichen jährlichen Regenspende je Kommune und somit eine Berechnung des Niederschlagswassers auf die Einheit Kubikmeter ist nicht erforderlich. Die Ermittlung der Niederschlagswassergebühr - wie in vorliegender Gebührenkalkulation - mittels Division der Kosten der Niederschlagswasserbeseitigung durch die abflussrelevante bebaute und versiegelte Fläche in m² genügt den rechtlichen Anforderungen als Gebührenmaßstab.



3. Kostenseite

3.1 Allgemeines

Die Erhebung von Gebühren zur Beseitigung von Schmutzwasser einerseits und Niederschlagswasser andererseits erfordert eine getrennte Gebührenkalkulation, um die den unterschiedlichen Gebührenmaßstäben entsprechenden Gebührensätze zu ermitteln. Hierzu ist eine Aufteilung der Kosten der Abwasserbeseitigung auf die beiden Teilleistungsbereiche (Kostenträger) vorzunehmen.⁴

3.2 Kalkulatorische Abschreibungen

Bei den kalkulatorischen Abschreibungen ist nach § 14 Abs. 3 KAG von den Anschaffungs- oder Herstellungskosten auszugehen.

Diese sind gemäß dem Runderlass zum KAG vom 17. Juli 1979 aus den Sachbüchern zu ermitteln. Eine Abschreibung vom Wiederbeschaffungswert ist in Baden - Württemberg unzulässig. Ebenso ist bei der Auflösung der Beiträge, Zuweisungen und Ersätze vorzugehen.

Den Abschreibungen sind entweder die um Beiträge, Zuweisungen und Zuschüsse Dritter gekürzten Anschaffungs- oder Herstellungskosten zugrunde zu legen (Nettoverfahren) oder es erfolgt eine jährliche Auflösung der Beiträge, Zuschüsse und Zuweisungen, die dann von der jährlichen Abschreibung der Anschaffungs- oder Herstellungskosten abgezogen wird (Bruttoverfahren).

Aus Gründen der Übersichtlichkeit und Klarheit der Gebührenkalkulation ist die Bruttomethode zu bevorzugen. Zudem spricht für ihre Anwendung die Tatsache, dass das Herstellungsdatum der jeweiligen Anlage zumeist selten mit dem Veranlagungs- bzw. Eingangsdatum der Beiträge und Zuweisungen zusammenfällt.

Das bedeutet, dass bei der Berechnung der kalkulatorischen Abschreibungen die Abschreibungsbeträge der Anschaffungs- oder Herstellungskosten um die Auflösungsbeträge der Zuwendungen und Beiträge vermindert werden. Dies ist erfor-

⁴ vgl. Schulte-Wiesemann in: Driehaus, Kommunalabgabenrecht, Stand: Mai 2010, § 6 Rn 211



Stadt Ladenburg

derlich, um dem Willen des Gesetzgebers, den Abgabepflichtigen zu entlasten, gerecht zu werden.

Eine Abschreibungsmethode ist in § 14 KAG nicht verbindlich vorgeschrieben, nach dem Runderlass zum KAG ist jedoch grundsätzlich linear abzuschreiben. Dieses Verfahren ermöglicht eine von Jahr zu Jahr konstante Belastung der Gebührenschuldner, die über ihre Entgelte den entstehenden Werteverzehr der Anlagen refinanzieren.

Nach demselben Erlass bemessen sich die Afa - Sätze unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse nach der durchschnittlichen wirtschaftlichen Nutzungsdauer der Anlagegüter.

Grundsätzlich können Anlagegüter, die im Laufe eines Rechnungsjahres angeschafft werden, im Anschaffungsjahr mit einem Teilbetrag, der der jeweiligen Nutzung im Anschaffungsjahr entspricht, abgeschrieben werden.

3.3 Kalkulatorische Verzinsung

Im Allgemeinen ist bei der Berechnung der kalkulatorischen Verzinsung nach der Restwertmethode von dem Restbuchwert der Ausgaben (Anschaffungskosten abzüglich der summierten Abschreibungen) der Restbuchwert der Einnahmen (Beträge, Zuweisungen und Zuschüsse abzüglich der summierten Auflösungen) abzuziehen.

Alternativ hierzu besteht die Möglichkeit, die kalkulatorische Verzinsung nach der sog. Durchschnittswertmethode zu ermitteln.

Auf diesen Wert ist dann ein einheitlicher kalkulatorischer Mischzinssatz anzuwenden.

3.4 Kostenaufteilung auf Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung

3.4.1 Kostenträgerrechnung

Voraussetzung für eine Splittung der Kosten der Abwasserbeseitigung in Schmutz- und Niederschlagswasser ist eine Kostenstellen- bzw. Kostenträgerrechnung.



Dabei sind folgende Hauptkostenstellen zu belegen:

Schmutzwasserbeseitigung mit Kosten für

- Kläranlage - Schmutzwasser
- Regenwasserbehandlungsanlagen (RÜB u. ä.) - Schmutzwasser
- Sammler - Schmutzwasser
- Kanalisation inkl. Pumpwerke - Schmutzwasser
- Grundstücksanschlüsse – Schmutzwasser

Regenwasserbeseitigung Grundstücke mit Kosten für

- Kläranlage - Regenwasser
- Regenwasserbehandlungsanlagen (RÜB, RRB u. ä.) - Regenwasser
- Sammler - Regenwasser
- Kanalisation inkl. Pumpwerke - Regenwasser
- Grundstücksanschlüsse – Regenwasser

Straßenentwässerung mit Kosten für

- Kläranlage - Regenwasser Straßen
- Regenwasserbehandlungsanlagen (RÜB, RRB u. ä.) – Regenwasser Straßen
- Sammler – Regenwasser Straßen
- Kanalisation inkl. Pumpwerke – Regenwasser Straßen



3.4.2 Kostensplittung

Kosten von Anlagen, welche direkt der Schmutzwasser- bzw. der Niederschlagswasserbeseitigung zuzuordnen sind, werden – sofern im Anlagevermögen separat dargestellt – ohne Aufteilung direkt dem jeweiligen Kostenträger zugeordnet.

Bei Einrichtungen, wie z.B. einem Mischwasserkanal, welcher der Ableitung von Schmutz- und Niederschlagswasser dient, ist nach Ansicht des VGH Mannheim eine rechnerisch exakte Aufteilung in einem vertretbaren Verwaltungsaufwand nicht möglich. Daher können diese betreffenden Kostenanteile mit Hilfe allgemeiner Erfahrungswerte geschätzt werden.⁵

Der VGH Mannheim bezieht sich in seinem jüngsten Urteil vom 20.09.2010 – 2 S 136-10 – bezüglich der Grenzen des zustehenden Schätzungsspielraums auf einen Aufsatz in der BWGZ: „Die Methoden der Regenwasserbewirtschaftung und ihre Bedeutung für den Betrieb und die Finanzierung der öffentlichen Abwasserbeseitigung“ (BWGZ 2001, 820ff., 844ff. von Gössl/Höret/Schoch). Danach können bei der Anwendung einer kostenorientierten Methode die Herstellungskosten für die Kanalisation im Mittel in einem Verhältnis von 60 : 40 zwischen den auf die Beseitigung des Schmutzwassers und den auf die Beseitigung des Niederschlagswassers entfallenden Kostenanteil aufgeteilt werden.⁶

Für die Betriebskosten kann von einer Aufteilung im Verhältnis von 50 : 50 ausgegangen werden. Die Verteilung der Kosten der Kläranlage erfolgt - sowohl für kalkulatorische Kosten als auch Betriebskosten - im Mittelwert von 90 : 10.⁷ Einer derartigen Kostensplittung wird im jüngsten Urteil des VGH nicht widersprochen.

Da es sich hier jedoch um Durchschnittswerte handelt, kann bei einer Abweichung von den überwiegenden Verhältnissen evtl. eine andere Aufteilung der Kostenmassen erforderlich werden. Sofern dieser Umstand vorliegt, ist dies im Blatt „Verteilungsschlüssel“ dargestellt.

⁵ Urteil vom VGH Mannheim vom 20.09.2010 – 2 S 136/10, S. 7

⁶ vgl. VGH Mannheim, Urteil v. 20.09.2010

⁷ vgl. VGH Mannheim, Urteil v. 20.09.2010

Stadt Ladenburg

Bei der Erhebung der Gebühren für die öffentliche Abwasserbeseitigung sind nach § 17 Abs. 3 KAG die anteiligen Kosten, die auf die Entwässerung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen entfallen, von den Kosten nach § 14 Abs. 1, Satz 1 KAG abzuziehen. Im Falle einer vom VGH Baden-Württemberg vorzugswürdigen – wenn auch nicht zwingenden – kostenorientierten Betrachtung sind dazu die Kosten für diejenigen Anlagenteile, die sowohl der Grundstücksentwässerung als auch der Straßenentwässerung dienen, in dem Verhältnis aufzuteilen, in dem die (fiktiven) Kosten selbständiger Entwässerungsanlagen für den jeweiligen Zweck zueinander stehen. Eine exakte Berechnung dieses Verhältnisses ist jedenfalls mit einem vertretbaren Verwaltungsaufwand nicht möglich, daher können die Kostenanteile geschätzt werden. Bei dieser Schätzung kann auf allgemeine Erfahrungswerte zurückgegriffen werden.⁸

Dieser Schätzungsspielraum ist nur dann überschritten, wenn bei der Schätzung wesentliche Umstände unberücksichtigt geblieben sind oder die Schätzung auf sachlich- oder wirklichkeitsfremden Überlegungen beruht.⁹

Die konkreten Aufteilungssätze sind in der Anlage *Verteilungsschlüssel* dargestellt.

⁸ vgl. VGH Mannheim, Urteil v. 20.09.2010, ebenfalls Urteil v. 07.10.2004 – 2 S 2806/02 – VBIBW 2005, S. 239

⁹ OVG Niedersachsen, Urteil v. 24.10.2007 – 2 LB 34/06 – Juris; Urteil v. 17.01.2001 – 2 L 9/00 – NordÖR 2001



4. Kalkulationszeitraum

Die nachfolgenden Berechnungen wurden auftragsgemäß für einen dreijährigen Kalkulationszeitraum für die Jahre 2019 - 2021 durchgeführt. Eine solche Vorgehensweise ist gemäß § 14 Abs. 2 KAG zulässig. Nach dieser Vorschrift können die Gesamtkosten in einem mehrjährigen Zeitraum berücksichtigt werden, der jedoch höchstens fünf Jahre umfassen soll. Übersteigt am Ende des Bemessungszeitraums das Gebührenaufkommen die Gesamtkosten, sind die Kostenüberdeckungen bei ein- oder mehrjähriger Gebührenbemessung innerhalb der folgenden fünf Jahre auszugleichen; Kostenunterdeckungen können in diesem Zeitraum ausgeglichen werden.

5. Formelle Voraussetzung für den Gebührenbeschluss

In seiner Entscheidung vom 07.09.1987 - 2 S. 998/86 - hat der VGH Baden-Württemberg folgende Grundsätze, welche bei der Kalkulation von Benutzungsgebühren gemäß § 14 KAG zu beachten sind, aufgestellt:

- Eine Ermessensentscheidung über die Höhe der Benutzungsgebühr kann sachgerecht nur getroffen werden, wenn das beschließende Organ Kenntnis über die Höhe der gebührenfähigen Kosten hat. Die Höhe der gebührenfähigen Kosten ist aber wiederum abhängig von Einschätzungen z.B. über die Zahl der künftigen Benutzungsvorgänge oder die Entwicklung der Preise und Löhne.
- Diese Schätzungen haben, wie in den Fällen der Beschlussfassung über den Beitragsatz nach § 10 KAG (entspricht §§ 20 und 29 KAG 2005), die Bedeutung einer Prognose, die gerichtlich nur daraufhin überprüft werden kann, ob sie in einer der jeweiligen Materie angemessenen und methodisch einwandfreien Weise erarbeitet worden ist, ob sie also sachlich und vertretbar ist.
- Da es im Ermessen des satzungsgebenden Organs liegt, in welchem Umfang die nach § 9 KAG (entspricht §§ 13 und 14 KAG 2005) ansatzfähigen Kosten durch Gebühren gedeckt werden sollen, hat sich der Satzungsgeber vor oder bei der Beschlussfassung über den Gebührensatz im Wege einer Ermessensentscheidung darauf festzulegen, in welchem Umfang die ansatzfähigen Kosten der öffentlichen Einrichtung über das Gebührenaufkommen finanziert werden sollen.
- Die Ermessensentscheidungen hat das satzungsgebende Organ (i.d.R. der Gemeinderat) spätestens bei Beschlussfassung über die Gebührensätze in einer für das Gericht erkennbaren und nachprüfaren Weise zu treffen. Erst auf der Grundlage dieser fehlerfrei zu treffenden Ermessensentscheidungen ist eine Überprüfung des Gebührensatzes auf seine Vereinbarkeit mit dem Kostendeckungsgrundsatz möglich.

Mit diesem Urteil hat der VGH die bereits im Rahmen der Beitragserhebung für die Globalberechnung aufgestellten Grundsätze auch auf das Gebührenrecht übertragen.

Gebührensätze werden damit von der Rechtsprechung nur noch dann akzeptiert, wenn dem Gemeinderat bei der Beschlussfassung über den Gebührensatz eine Gebührenbedarfsberechnung vorliegt, auf deren Grundlage die erforderlichen Ermessens und Prognoseentscheidungen (durch den Gemeinderat) getroffen werden können. Damit ist es künftig nicht mehr möglich, durch nachträglich erstellte Gebührenkalkulationen den Nachweis zu erbringen, dass der Kostendeckungsgrundsatz bei der Festlegung der Gebührenhöhe beachtet wurde.

Stadt Ladenburg

Gebührensätze, die vom Gemeinderat beschlossen wurden, ohne dass dem Gremium die erforderlichen Kalkulationsunterlagen vorgelegen haben, sind deshalb als nichtig anzusehen. Der Nachweis hat in einer für das Gericht erkennbaren Weise zu erfolgen, d.h. es müssen insoweit entsprechende Gemeinderatsaufzeichnungen vorhanden sein.

6. Kalkulationsgrundlagen

Für die Kalkulation der Stadt Ladenburg wurden folgende Datengrundlagen herangezogen:

- ➔ Kostenansätze 2019 laut den Angaben der Verwaltung für die laufenden Kosten mit einer jährlichen Preissteigerung von 2% für die Jahre 2020 und 2021
- ➔ Wirtschaftsplan des Abwasserverbandes Unterer Neckar 2019
- ➔ Höhe der Abschreibungen und der Restbuchwerte des Anlagevermögens Stand 31.12.2017 fiktiv fortgeschrieben anhand des aktualisierten Investitionsplanes für die Jahre 2018 bis 2021 auf Stand 31.12. des jeweiligen Jahres
- ➔ Höhe der Auflösungsreste sowie der Auflösungen der Zuwendungen Stand 31.12.2017 fiktiv fortgeschrieben anhand des aktualisierten Investitionsplanes für die Jahre 2018 bis 2021 auf Stand 31.12. des jeweiligen Jahres
- ➔ Schmutzwassermenge nach Mitteilung der Verwaltung
- ➔ Maßgeblich versiegelte Fläche nach Mitteilung der Verwaltung
- ➔ Kalkulatorischer Zinssatz 4,0 %
- ➔ Überdeckungen der Jahre 2014 - 2017 werden verrechnet (siehe Seite 17)



Kalkulation

Gebührensatz für die Zentrale Schmutzwasserbeseitigung 2019 - 2021

Laufende Kosten		
Laufende Kosten		
	laufende Betriebskosten	2.592.763,18
	laufende Einnahmen	-93.342,20
	Summe	2.499.420,98
Summe laufende Kosten		2.499.420,98 €
Kalkulatorische Kosten		
Kalkulatorische Abschreibung des Anlagevermögens		
	Abschreibungsbeträge	729.861,07
	Summe	729.861,07
Kalkulatorische Auflösung der Zuwendungen		
	Auflösungsbeträge	-266.026,49
	Summe	-266.026,49
Kalkulatorische Zinsen		
	Zinsen auf Restbuchwerte des Anlagevermögens	393.833,24
	Zinsen auf Restbuchwerte der Zuschüsse und Beiträge	-249.423,44
	Summe	144.409,80
Summe kalkulatorische Kosten		608.244,37 €
Kostenträgerrechnung		
Summe Kosten		3.107.665,35 €
Bemessungsgrundlage		1.763.000,00 m ³
Kostendeckender Gebührensatz		1,763 €/m³
Übertragung der Kostenüberdeckung aus Vorperioden		
	verrechnete Kostenüberdeckung	-150.480,15 €
	Bemessungsgrundlage	1.763.000,00 m ³
	Zusatzaufwand je Gebühreneinheit	-0,085
Kostendeckender Gebührensatz mit Ausgleich		1,677 €/m³

Gebührensatz für die Niederschlagswasserbeseitigung 2019 - 2021

Laufende Kosten		
Laufende Kosten		
	laufende Betriebskosten	1.003.530,10
	laufende Einnahmen	-65.339,54
	Summe	938.190,56
Summe laufende Kosten		938.190,56 €
Kalkulatorische Kosten		
Kalkulatorische Abschreibung des Anlagevermögens		
	Abschreibungsbeträge	376.415,65
	Summe	376.415,65
Kalkulatorische Auflösung der Zuwendungen		
	Auflösungsbeträge	-165.147,95
	Summe	-165.147,95
Kalkulatorische Zinsen		
	Zinsen auf Restbuchwerte des Anlagevermögens	262.846,66
	Zinsen auf Restbuchwerte der Zuschüsse und Beiträge	-152.995,31
	Summe	109.851,35
Summe kalkulatorische Kosten		321.119,05 €
Kostenträgerrechnung		
Summe Kosten		1.259.309,61 €
Bemessungsgrundlage		2.308.104,00 m²
Kostendeckender Gebührensatz		0,546 €/m²
Übertragung der Kostenüberdeckung aus Vorperioden		
	verrechnete Kostenüberdeckung	-60.978,61 €
	Bemessungsgrundlage	2.308.104,00 m²
	Zusatzaufwand je Gebühreneinheit	-0,026
Kostendeckender Gebührensatz mit Ausgleich		0,519 €/m²

Straßenentwässerungskostenanteil 2019 - 2021

Laufende Kosten		
Laufende Kosten		
	laufende Betriebskosten	429.721,07
	laufende Einnahmen	-28.002,66
	Summe	401.718,41
Summe laufende Kosten		401.718,41 €
Kalkulatorische Kosten		
Kalkulatorische Abschreibung des Anlagevermögens		
	Abschreibungsbeträge	267.287,66
	Summe	267.287,66
Kalkulatorische Auflösung der Zuwendungen		
	Auflösungsbeträge	5.094,00
	Summe	5.094,00
Kalkulatorische Zinsen		
	Zinsen auf Restbuchwerte des Anlagevermögens	181.847,36
	Zinsen auf Restbuchwerte der Zuschüsse und Beiträge	-8.251,77
	Summe	173.595,59
Summe kalkulatorische Kosten		445.977,25 €
Kostenträgerrechnung		
Summe STEA		847.695,66 €
Straßenentwässerungsanteil pro Jahr		282.565,22 €

Ermittlung des gebührenfähigen Aufwandes je Kostenstelle im Kalkulationsjahr 2019

Laufende Ausgaben						
	Schlüssel	Gesamt €	SW €	NW €	STEA €	
Gebäudeunterhaltung	MW BK	10.000,00	5.000,00	3.500,00	1.500,00	
Unterhaltung des sonstigen unbewegl Vermögens	MW BK	500.000,00	250.000,00	175.000,00	75.000,00	
Unterhaltung Regenwasseranlagen	MW BK	5.000,00	2.500,00	1.750,00	750,00	
Inventarbeschaffung und -unterhaltung	MW BK	60.000,00	30.000,00	21.000,00	9.000,00	
Bewirtschaftung Grundstücke und baul. Anlagen	MW BK	23.650,00	11.825,00	8.277,50	3.547,50	
Datenverarbeitung	MW BK	9.800,00	4.900,00	3.430,00	1.470,00	
Versicherungen	MW BK	2.000,00	1.000,00	700,00	300,00	
Geschäftsausgaben	MW BK	2.900,00	1.450,00	1.015,00	435,00	
Sachverständigenkosten	MW BK	4.500,00	2.250,00	1.575,00	675,00	
Bauhof- und Fuhrparkleistungen	MW BK	94.100,00	47.050,00	32.935,00	14.115,00	
Verwaltungskostenbeiträge	MW BK	69.300,00	34.650,00	24.255,00	10.395,00	
Zuweisungen an AV Unterer Neckar- Anteil Sammler RÜB (22,24%)	MW BK	118.834,82	59.417,41	41.592,19	17.825,22	
Zuweisungen an AV Unterer Neckar- Anteil Kläranlage (77,76%)	Ka Bk	415.434,18	397.155,07	12.878,46	5.400,64	
Summe		1.315.519,00	847.197,48	327.908,15	140.413,37	

Laufende Einnahmen						
	Schlüssel	Gesamt €	SW €	NW €	STEA €	
Erstattungen f Ausg der VWH von Gemeinde und Gdeverbänden	MW Bk	60.000,00	30.000,00	21.000,00	9.000,00	
Erstattungen f Ausg der VWH von privaten Unternehmen	MW Bk	500,00	250,00	175,00	75,00	
Einnahmen von übrigen Bereichen	MW Bk	500,00	250,00	175,00	75,00	
Summe		61.000,00	30.500,00	21.350,00	9.150,00	



Verzinsung des Anlagevermögens						
		Schlüssel	Gesamt €	SW €	NW €	STEA €
Anteil an Abwasserzweckverbänden						
	Hebewerke/Sammler/RÜB	MW KK	14.518,80	6.533,46	4.355,64	3.629,70
	Kläranlage	KA KK	15.006,20	12.830,30	1.425,59	750,31
Kanalsystem Ausstattung						
	Technik und Maschinen	MW KK	7.798,28	3.509,23	2.339,48	1.949,57
	Betriebs- und Geschäftsausstattung	MW KK	313,44	141,05	94,03	78,36
Kanalsystem für:						
	Schmutzwasser	SW	3.439,32	3.439,32		
	Niederschlagswasser	NW	6.895,33		3.447,66	3.447,66
	Mischwasser	MW KK	186.561,81	83.952,82	55.968,54	46.640,45
Hausanschlüsse für:						
	Schmutzwasser	SW	469,00	469,00		
	Niederschlagswasser	NW HA	940,27		940,27	
	Mischwasser	MW HA	27.191,24	13.595,62	13.595,62	
Hebewerk						
	0	MW KK	0,00			
	Mischwasser	MW KK	3.796,10	1.708,24	1.138,83	949,02
Summe			266.929,79	126.179,03	83.305,67	57.445,08



Kalkulatorische Abschreibung des Anlagevermögens						
	Schlüssel	Gesamt €	SW	NW	STEA	
			€	€	€	
Anteil an Abwasserzweckverbänden						
	Hebewerke/Sammler/RÜB	MW KK	80.154,58	36.069,56	24.046,38	20.038,65
	Kläranlage	KA KK	82.845,42	70.832,83	7.870,31	4.142,27
Kanalsystem Ausstattung						
	Technik und Maschinen	MW KK	20.935,00	9.420,75	6.280,50	5.233,75
	Betriebs- und Geschäftsausstattung	MW KK	704,00	316,80	211,20	176,00
Kanalsystem für:						
	Schmutzwasser	SW	1.852,40	1.852,40		
	Niederschlagswasser	NW	3.713,60		1.856,80	1.856,80
	Mischwasser	MW KK	207.270,30	93.271,63	62.181,09	51.817,57
Hausanschlüsse für:						
	Schmutzwasser	SW	252,60	252,60		
	Niederschlagswasser	NW HA	506,40		506,40	
	Mischwasser	MW HA	29.157,49	14.578,75	14.578,75	
Hebewerk						
	Mischwasser	MW KK	1.929,00	868,05	578,70	482,25
Summe			429.320,79	227.463,38	118.110,13	83.747,29



Verzinsung der Auflösungsreste						
		Schlüssel	Gesamt €	SW	NW	STEA
				€	€	€
Zuweisungen für:						
	Niederschlagswasserkanäle	NW	4.550,96		2.275,48	2.275,48
	Mischwasserkanäle	MW KK	2.172,12	977,45	651,64	543,03
	Hausanschlusskostenersätze	MW HA	6.840,56	3.420,28	3.420,28	
Beiträge						
	Klärbeiträge	Klär Bei	19.874,20	16.707,34	3.166,86	
	Kanalbeiträge	Kan Bei	108.089,81	64.853,89	43.235,93	
Summe			141.527,65	85.958,96	52.750,18	2.818,51

Kalkulatorische Auflösung der Zuwendungen und Zuschüsse						
		Schlüssel	Gesamt €	SW	NW	STEA
				€	€	€
Zuweisungen für:						
	Niederschlagswasserkanäle	NW	2.460,00		1.230,00	1.230,00
	Mischwasserkanäle	MW KK	1.872,00	842,40	561,60	468,00
	Hausanschlusskostenersätze	MW HA	3.882,14	1.941,07	1.941,07	
Beiträge						
	Klärbeiträge	Klär Bei	12.000,37	10.088,16	1.912,20	
	Kanalbeiträge	Kan Bei	115.880,91	69.528,55	46.352,36	
Summe			136.095,41	82.400,18	51.997,23	1.698,00



Ermittlung des gebührenfähigen Aufwandes je Kostenstelle im Kalkulationsjahr 2020

Laufende Ausgaben						
	Schlüssel	Gesamt €	SW	NW	STEA	
			€	€	€	
Gebäudeunterhaltung	MW BK	10.200,00	5.100,00	3.570,00	1.530,00	
Unterhaltung des sonstigen unbewegl Vermögens	MW BK	510.000,00	255.000,00	178.500,00	76.500,00	
Unterhaltung Regenwasseranlagen	MW BK	5.100,00	2.550,00	1.785,00	765,00	
Inventarbeschaffung und -unterhaltung	MW BK	61.200,00	30.600,00	21.420,00	9.180,00	
Bewirtschaftung Grundstücke und baul. Anlagen	MW BK	24.123,00	12.061,50	8.443,05	3.618,45	
Datenverarbeitung	MW BK	9.996,00	4.998,00	3.498,60	1.499,40	
Versicherungen	MW BK	2.040,00	1.020,00	714,00	306,00	
Geschäftsausgaben	MW BK	2.958,00	1.479,00	1.035,30	443,70	
Sachverständigenkosten	MW BK	4.590,00	2.295,00	1.606,50	688,50	
Bauhof- und Fuhrparkleistungen	MW BK	95.982,00	47.991,00	33.593,70	14.397,30	
Verwaltungskostenbeiträge	MW BK	70.686,00	35.343,00	24.740,10	10.602,90	
Zuweisungen an AV Unterer Neckar- Anteil Sammler RÜB (22,24%)	MW BK	121.211,52	60.605,76	42.424,03	18.181,73	
Zuweisungen an AV Unterer Neckar- Anteil Kläranlage (77,76%)	Ka Bk	423.742,86	405.098,17	13.136,03	5.508,66	
Summe		1.341.829,38	864.141,43	334.466,31	143.221,64	

Laufende Einnahmen						
	Schlüssel	Gesamt €	SW	NW	STEA	
			€	€	€	
Erstattungen f Ausg der VWH von Gemeinde und Gdeverbänden	MW Bk	61.200,00	30.600,00	21.420,00	9.180,00	
Erstattungen f Ausg der VWH von privaten Unternehmen	MW Bk	510,00	255,00	178,50	76,50	
Einnahmen von übrigen Bereichen	MW Bk	510,00	255,00	178,50	76,50	
Summe		62.220,00	31.110,00	21.777,00	9.333,00	



Verzinsung des Anlagevermögens						
		Schlüssel	Gesamt €	SW	NW	STEA
				€	€	€
Anteil an Abwasserzweckverbänden						
	Hebewerke/Sammler/RÜB	MW KK	12.776,54	5.749,44	3.832,96	3.194,14
	Kläranlage	KA KK	13.205,46	11.290,67	1.254,52	660,27
Kanalsystem Ausstattung						
	Technik und Maschinen	MW KK	6.960,88	3.132,40	2.088,26	1.740,22
	Betriebs- und Geschäftsausstattung	MW KK	285,28	128,38	85,58	71,32
Kanalsystem für:						
	Schmutzwasser	SW	3.365,23	3.365,23		
	Niederschlagswasser	NW	6.746,78		3.373,39	3.373,39
	Mischwasser	MW KK	201.793,40	90.807,03	60.538,02	50.448,35
Hausanschlüsse für:						
	Schmutzwasser	SW	458,89	458,89		
	Niederschlagswasser	NW HA	920,02		920,02	
	Mischwasser	MW HA	29.232,54	14.616,27	14.616,27	
Hebewerk						
	0	MW KK	0,00			
	Mischwasser	MW KK	14.608,94	6.574,02	4.382,68	3.652,23
Summe			290.353,95	136.122,32	91.091,71	63.139,92



Kalkulatorische Abschreibung des Anlagevermögens						
		Schlüssel	Gesamt €	SW €	NW €	STEA €
Anteil an Abwasserzweckverbänden						
	Hebewerke/Sammler/RÜB	MW KK	90.597,30	40.768,79	27.179,19	22.649,33
	Kläranlage	KA KK	93.638,70	80.061,09	8.895,68	4.681,93
Kanalsystem Ausstattung						
	Technik und Maschinen	MW KK	20.935,00	9.420,75	6.280,50	5.233,75
	Betriebs- und Geschäftsausstattung	MW KK	854,00	384,30	256,20	213,50
Kanalsystem für:						
	Schmutzwasser	SW	1.852,40	1.852,40		
	Niederschlagswasser	NW	3.713,60		1.856,80	1.856,80
	Mischwasser	MW KK	219.009,50	98.554,27	65.702,85	54.752,37
Hausanschlüsse für:						
	Schmutzwasser	SW	252,60	252,60		
	Niederschlagswasser	NW HA	506,40		506,40	
	Mischwasser	MW HA	30.758,29	15.379,15	15.379,15	
Hebewerk						
	Mischwasser	MW KK	4.679,00	2.105,55	1.403,70	1.169,75
Summe			466.796,79	248.778,90	127.460,46	90.557,43



Verzinsung der Auflösungsrreste						
		Schlüssel	Gesamt €	SW	NW	STEA
				€	€	€
Zuweisungen für:						
	Niederschlagswasserkanäle	NW	4.452,56		2.226,28	2.226,28
	Mischwasserkanäle	MW KK	2.097,24	943,76	629,17	524,31
	Hausanschlusskostenersätze	MW HA	7.081,28	3.540,64	3.540,64	
Beiträge						
	Klärbeiträge	Klär Bei	19.591,51	16.469,70	3.121,82	
	Kanalbeiträge	Kan Bei	103.850,58	62.310,35	41.540,23	
Summe			137.073,17	83.264,44	51.058,14	2.750,59

Kalkulatorische Auflösung der Zuwendungen und Zuschüsse						
		Schlüssel	Gesamt €	SW	NW	STEA
				€	€	€
Zuweisungen für:						
	Niederschlagswasserkanäle	NW	2.460,00		1.230,00	1.230,00
	Mischwasserkanäle	MW KK	1.872,00	842,40	561,60	468,00
	Hausanschlusskostenersätze	MW HA	4.082,14	2.041,07	2.041,07	
Beiträge						
	Klärbeiträge	Klär Bei	16.289,72	13.694,03	2.595,69	
	Kanalbeiträge	Kan Bei	125.115,91	75.069,55	50.046,36	
Summe			149.819,77	91.647,04	56.474,72	1.698,00



Ermittlung des gebührenfähigen Aufwandes je Kostenstelle im Kalkulationsjahr 2021

Laufende Ausgaben						
	Schlüssel	Gesamt €	SW €	NW €	STEA €	
Gebäudeunterhaltung	MW BK	10.404,00	5.202,00	3.641,40	1.560,60	
Unterhaltung des sonstigen unbewegl Vermögens	MW BK	520.200,00	260.100,00	182.070,00	78.030,00	
Unterhaltung Regenwasseranlagen	MW BK	5.202,00	2.601,00	1.820,70	780,30	
Inventarbeschaffung und -unterhaltung	MW BK	62.424,00	31.212,00	21.848,40	9.363,60	
Bewirtschaftung Grundstücke und baul. Anlagen	MW BK	24.605,46	12.302,73	8.611,91	3.690,82	
Datenverarbeitung	MW BK	10.195,92	5.097,96	3.568,57	1.529,39	
Versicherungen	MW BK	2.080,80	1.040,40	728,28	312,12	
Geschäftsausgaben	MW BK	3.017,16	1.508,58	1.056,01	452,57	
Sachverständigenkosten	MW BK	4.681,80	2.340,90	1.638,63	702,27	
Bauhof- und Fuhrparkleistungen	MW BK	97.901,64	48.950,82	34.265,57	14.685,25	
Verwaltungskostenbeiträge	MW BK	72.099,72	36.049,86	25.234,90	10.814,96	
Zuweisungen an AV Unterer Neckar- Anteil Sammler RÜB (22,24%)	MW BK	123.635,75	61.817,88	43.272,51	18.545,36	
Zuweisungen an AV Unterer Neckar- Anteil Kläranlage (77,76%)	Ka Bk	432.217,72	413.200,14	13.398,75	5.618,83	
Summe		1.368.665,97	881.424,26	341.155,64	146.086,07	

Laufende Einnahmen						
	Schlüssel	Gesamt €	SW €	NW €	STEA €	
Erstattungen f Ausg der VWH von Gemeinde und Gdeverbänden	MW Bk	62.424,00	31.212,00	21.848,40	9.363,60	
Erstattungen f Ausg der VWH von privaten Unternehmen	MW Bk	520,20	260,10	182,07	78,03	
Einnahmen von übrigen Bereichen	MW Bk	520,20	260,10	182,07	78,03	
Summe		63.464,40	31.732,20	22.212,54	9.519,66	



Verzinsung des Anlagevermögens						
		Schlüssel	Gesamt €	SW €	NW €	STEA €
Anteil an Abwasserzweckverbänden						
	Hebewerke/Sammler/RÜB	MW KK	11.615,04	5.226,77	3.484,51	2.903,76
	Kläranlage	KA KK	12.004,96	10.264,24	1.140,47	600,25
Kanalsystem Ausstattung						
	Technik und Maschinen	MW KK	6.123,48	2.755,57	1.837,04	1.530,87
	Betriebs- und Geschäftsausstattung	MW KK	251,12	113,00	75,34	62,78
Kanalsystem für:						
	Schmutzwasser	SW	3.291,13	3.291,13		
	Niederschlagwasser	NW	6.598,24		3.299,12	3.299,12
	Mischwasser	MW KK	197.040,54	88.668,24	59.112,16	49.260,14
Hausanschlüsse für:						
	Schmutzwasser	SW	448,79	448,79		
	Niederschlagwasser	NW HA	899,76		899,76	
	Mischwasser	MW HA	28.548,69	14.274,34	14.274,34	
Hebewerk						
	0	MW KK	0,00			
	Mischwasser	MW KK	14.421,78	6.489,80	4.326,53	3.605,44
Summe			281.243,52	131.531,88	88.449,28	61.262,36

Kalkulatorische Abschreibung des Anlagevermögens						
		Schlüssel	Gesamt €	SW €	NW €	STE A €
Anteil an Abwasserzweckverbänden						
	Hebewerke/Sammler/RÜB	MW KK	90.597,30	40.768,79	27.179,19	22.649,33
	Kläranlage	KA KK	93.638,70	80.061,09	8.895,68	4.681,93
Kanalsystem Ausstattung						
	Technik und Maschinen	MW KK	20.935,00	9.420,75	6.280,50	5.233,75
	Betriebs- und Geschäftsausstattung	MW KK	854,00	384,30	256,20	213,50
Kanalsystem für:						
	Schmutzwasser	SW	1.852,40	1.852,40		
	Niederschlagswasser	NW	3.713,60		1.856,80	1.856,80
	Mischwasser	MW KK	225.961,50	101.682,67	67.788,45	56.490,37
Hausanschlüsse für:						
	Schmutzwasser	SW	252,60	252,60		
	Niederschlagswasser	NW HA	506,40		506,40	
	Mischwasser	MW HA	31.706,29	15.853,15	15.853,15	
Hebewerk						
	Mischwasser	MW KK	7.429,00	3.343,05	2.228,70	1.857,25
Summe			477.446,79	253.618,80	130.845,06	92.982,93

Verzinsung der Auflösungsreste						
		Schlüssel	Gesamt €	SW €	NW €	STEA €
Zuweisungen für:						
	Niederschlagswasserkanäle	NW	4.354,16		2.177,08	2.177,08
	Mischwasserkanäle	MW KK	2.022,36	910,06	606,71	505,59
	Hausanschlusskostenersätze	MW HA	7.313,99	3.657,00	3.657,00	
Beiträge						
	Klärbeiträge	Klär Bei	19.137,25	16.087,82	3.049,43	
	Kanalbeiträge	Kan Bei	99.241,94	59.545,16	39.696,78	
Summe			132.069,71	80.200,04	49.186,99	2.682,67

Kalkulatorische Auflösung der Zuwendungen und Zuschüsse						
		Schlüssel	Gesamt €	SW €	NW €	STEA €
Zuweisungen für:						
	Niederschlagswasserkanäle	NW	2.460,00		1.230,00	1.230,00
	Mischwasserkanäle	MW KK	1.872,00	842,40	561,60	468,00
	Hausanschlusskostenersätze	MW HA	4.282,14	2.141,07	2.141,07	
Beiträge						
	Klärbeiträge	Klär Bei	16.423,22	13.806,26	2.616,96	
	Kanalbeiträge	Kan Bei	125.315,91	75.189,55	50.126,36	
Summe			150.353,27	91.979,27	56.676,00	1.698,00



Verteilerschlüssel

Stadt Ladenburg

Verteilerschlüssel		Verteilung auf die Kostenstellen			
		SW	NW	STEA	nicht ansatzfähig
SW	Schmutzwasser	100,0%			
Die Kosten werden vollumfänglich der Kostenstelle Schmutzwasser zugeordnet.					
NW	Niederschlagswasser		50,0%	50,0%	
Die Kosten kommen vollumfänglich der Niederschlagswasserbeseitigung zu. Danach werden sie je hälftig der Niederschlagswasserbeseitigung der Grundstücke und der Entwässerung öffentlicher Flächen (Straßen, Wege, Plätze) zugeordnet.					
kein Ansatz	nicht gebührenfähig				100,0%
Kosten, die diesem Schlüssel zugeordnet werden, zählen zu den nicht gebührenfähigen Kosten und werden folglich in der Gebührenkalkulation nicht in Ansatz gebracht.					
KA Bk	Kläranlage Betriebskosten	95,6%	3,1%	1,3%	
Die Betriebskosten der Kläranlage werden nach dem Modell von Schoch, Kaiser, Zerras (Straßenentwässerungskostenanteil bei der Abwassergebühr in BWGZ 21/98) verteilt. Dieses Modell besagt, dass 4,4% der Betriebskosten der Kläranlage von der Niederschlagswasserbeseitigung verursacht werden. Bei der Verteilung innerhalb der Niederschlagswasserbeseitigung entfallen anhand der tatsächlichen Erhebungen der Stadt Ladenburg 29,71% der versiegelten Gesamtfläche auf öffentliche Flächen.					
KA KK	Kläranlage kalkulatorische Kosten	85,5%	9,5%	5,0%	
Die Verteilerschlüssel fußen ebenfalls auf die Angaben des vorgenannten Modells nach Schoch, Kaiser, Zerras. Nach Abzug von pauschal 5% für die Straßenentwässerung werden die verbleibenden Kosten im Verhältnis 9 zu 1 zwischen Schmutzwasser und Niederschlagswasser Grundstücke verteilt.					
MW Bk	Mischwasser Betriebskosten	50,0%	35,0%	15,0%	
Entsprechend des vorgenannten Modells werden die Kosten anhand der tatsächlichen abflußrelevanten Flächenverhältnisse der Stadt Ladenburg berechnet.					
MW KK	Mischwasser kalkulatorische Kosten	45,0%	30,0%	25,0%	
Die Verteilerschlüssel lehnen sich an die der Modellberechnung der VEDEWA, welches im Urteil des Verwaltungsgerichtshofes Mannheim vom 20.09.2010 (2 S 136/10) bestätigt wurde, an.					
NW HA	Niederschlagswasser Hausanschlüsse		100,0%		
Die Kosten werden vollumfänglich der Kostenstelle Niederschlagswasser Grundstücke zugeordnet.					
MW HA	Mischwasser Hausanschlüsse	50,0%	50,0%		
Die Kosten werden je zur Hälfte auf die Kostenstellen Schmutzwasser und Niederschlagswasser Grundstücke verteilt.					
Klär Bei	Klärbeitrag	84,1%	15,9%		
Bei der Klärbeitragskalkulation wurde für den Teil der Kläranlage ein beitragsfähiges Kapital i.H.v. 9.101.228,00 € und für den Teil der Regenüberlaufbecken und Sammler i.H.v. 2.244.357,00 € ermittelt. Der Verteilerschlüssel ermittelt sich bei einer Verteilung von 9:1 (SW:NW) für den Kläranlageanteil und einer Verteilung von 3:2 für die übrigen Anteile des umlagefähigen Beitragskapitals.					
Kan Bei	Kanalbeitrag	60,0%	40,0%		
Die Verteilung der kalkulatorischen Einnahmen für die Kanalbeiträge wird entsprechend des VEDEWA-Modells, welches auch im Richterspruch des VGH Mannheim vom 20.09.2010 bestätigt wurde, vorgenommen.					
KUD	Kostenunter- und -überdeckung	71,2%	28,8%		
Der Ausgleich der Kostenunter- bzw. -überdeckung wird entsprechend des Verhältnisses der Gesamtkosten für die Bereiche Schmutzwasser (3.107.665,35 €) und Niederschlagswasser Grundstücke 1.259.309,61 €) vorgenommen.					

Verrechnung der Über- und Unterdeckungen der Vorjahre

Abwasserbeseitigung

Jahr	Betrag	Bemerkung	Verrechnung 2018	Verrechnung 2019 - 2021	Verrechnung 2022
Rechnungsergebnis 2013	5.352,16	Überschuss	5.352,16		
Rechnungsergebnis 2014	4.674,85	Überschuss		4.674,85	
Rechnungsergebnis 2015	84.240,48	Überschuss		84.240,48	
Rechnungsergebnis 2016	122.543,43	Überschuss		122.543,43	
Rechnungsergebnis 2017	212.894,56	Überschuss			212.894,56
	429.705,48		5.352,16	211.458,76	212.894,56

